Band LXXVIII. No. 8. XX. Jahrgang.
© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Botanisches Centralblatt.

REFERIRENDES ORGAN

für das Gesammtgebiet der Botanik des In- und Auslandes.

Herausgegeben unter Mitwirkung zahlreicher Gelehrten

von

Dr. Oscar Uhlworm und **Dr. F. G. Kohl**

in Cassel in Marburg

Nr. 21. | Abonnement für das halbe Jahr (2 Bände) mit 14 M. durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. | 1899.

Die Herren Mitarbeiter werden dringend ersucht, die Manuscripte immer nur auf *einer* Seite zu beschreiben und für *jedes* Referat besondere Blätter benutzen zu wollen. Die Redaction.

Wissenschaftliche Originalmittheilungen.*)

Das Prioritätsgesetz in der botanischen Nomenclatur.

Von

L. J. Čelakovský

in Prag.

Nachdem mir der internationale botanische Congress zu Genua 1892, zwar ohne mein Zuthun und Verdienst, die Ehre erwiesen, mich in die Nomenclatur-Commission (welche aber nie zusammentrat) zu wählen, darf ich mir wohl erlauben, in der noch immer schwebenden Nomenclaturfrage ein Wort mitzusprechen.

Nach dem Erscheinen von O. Kuntze's sensationeller „Revisio Generum", welche Kraft des Prioritätsgesetzes die Forderung stellte, 1074 Gattungsnamen umzuändern und demgemäss etwa 30000 Arten umzutaufen, fühlten sich die Berliner Botaniker auf Engler's Anregung bewogen, dieses Uebermaass von Neuerungen mit Aufstellung von vier nomenclatorischen Thesen (die ich als bekannt voraussetze) möglichst einzuschränken. Unter 396 Fachgenossen, welche sich über die vier Thesen geäussert haben, stimmten denselben 349 vollkommen, 40 theilweise bei, nur 7 antworteten völlig ablehnend. Bemerkenswerth ist, dass der vierten

*) Für den Inhalt der Originalartikel sind die Herren Verfasser allein verantwortlich. Red.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

These (nach welcher eine Anzahl bisher gültiger Gattungsnamen, deren 81 in der dort zusammengestellten Liste angeführt werden, beibehalten werden sollen, obwohl sie nach dem strengen Prioritätsgesetz zu verwerfen wären) von den 396 Stimmenden 307, also mehr als $^3/_4$, zustimmten und nur 25 entschieden opponirten. Ich befand mich unter Jenen, die alle vier Sätze angenommen haben, und war besonders durch die grosse Majorität, welche der vierten These beigestimmt hatte, befriedigt, weil ich darin ein Anzeichen des sich vollziehenden Umschwunges der Ansichten über die Alleinherrschaft des strengen Prioritätsprincips erblickte.

Die Begründung, mit welcher das Berliner Consortium die vierte These eingeleitet hat, lautet nämlich: „Der Gedanke, welcher zur Anerkennung von Prioritätsrechten führte, war der Wunsch, eine stabile Nomenclatur zu schaffen. Hat sich nun herausgestellt, dass wir durch die rückhaltlose und unbedingte Einhaltung des Princips gerade von dem Gegentheil dessen bedroht werden, was wir erstrebten, so steht der Gesammtheit, welche sich jene Regeln gewissermassen zum Gesetz erhoben hatte, unbedingt das Recht zu, das Gesetz zu emendiren. Deshalb nennen wir eine Reihe von (grossen oder allgemein bekannten) Gattungen, die ein allgemeineres Interesse haben, und meinen, dass die Namen derselben beizubehalten seien, um zu verhindern, dass durch die Umbenennung vieler Pflanzen eine wenig erspriessliche Confusion hervorgerufen wird."

Indem ich der These IV zustimmte, handelte es sich mir, wie wohl vielen Anderen, natürlich nicht gerade nur um die 81 mehr zufällig und beispielsweise aufgeführten Gattungen, sondern um das darin ausgesprochene Princip, durch welches der absoluten Herrschaft des Prioritätsgesetzes eine (ich möchte sagen, constitutionelle) Schranke gesetzt wird.

Diese Schranke möchte ich nun bestimmter präcisiren und genauer begründen.

Die Nomenclatur ist kein Selbstzweck, auch keine Wissenschaft, sondern lediglich, wie die Sprache überhaupt, ein Mittel der gegenseitigen Verständigung, ist also etwas Conventionelles. Darum ist es auch lächerlich, von der grösseren „Wissenschaftlichkeit" eines (älteren) Namens vor einem anderen (jüngeren) zu sprechen. Seinen Zweck erfüllt dieses Mittel am besten, wenn die Namen der Gattungen und Arten möglichst allgemein verständlich, jedem in der Botanik hinreichend Bewanderten bekannt und möglichst allgemein gebräuchlich sind. Dazu ist allerdings grösstmögliche Einheitlichkeit und Stabilität der Nomenclatur erforderlich. Denn wenn für dieselbe Art oder Gattung verschiedene Namen gleichzeitig im Gebrauch sind, oder wenn ein bereits bestehender und allbekannter Name nach einiger Zeit wieder durch einen anderen, gar nicht oder wenig bekannten ersetzt wird, so leidet darunter die Verständlichkeit und wird dem Gedächtniss eine viele mittlere Kräfte überbietende Leistung zugemuthet. Die Folge davon ist ein erschwertes Verständniss, ist Confusion.

©Akademie d. Wissenschaften Wien; download unter www.biologiezentrum.at

Um die erwünschte Einheitlichkeit und Stabilität zu erreichen, hat man das Prioritätsprincip als zweckdienlich allgemein angenommen. Es sollte nur der zuerst einer Gattung oder Art gegebene (für letztere binäre) Name für immer Geltung haben, ausschliesslich gebraucht werden und darum allgemein verständlich sein. Man betonte zugleich, dass damit der schicklichen Rücksicht und Erkenntlichkeit gegenüber dem ersten Benenner, der meist auch der erste Beobachter und Beurtheiler war, Genüge geleistet werde.

Ein anderes Regulativ neben dem Prioritätsrecht erschien unstatthaft und auch überflüssig. So war es in der Idee, in der Theorie, aber die Praxis hat sich anders gestaltet. Es muss neben der abstracten Theorie auch die historische Entwickelung berücksichtigt werden. Im Allgemeinen fand zwar seit Linné mit jeder neu unterschiedenen Art oder Gattung auch deren Name Eingang, aber es fanden auch manche Abweichungen vom Prioritätsprincip statt, entweder aus Unkenntniss des ersten Namens oder aus anderen, z. B. ästhetischen, zuweilen auch recht subjectiven Gründen. Gleichwohl wurden auch solche später gegebene Namen mit Zurücksetzung des ersten Namens von tonangebenden Botanikern angenommen und deren Kenntniss und Verständniss durch zahlreiche Schriften, systematische und floristische Werke, Verzeichnisse, pflanzengeographische Schilderungen u. s. w. verbreitet und zum Gemeingut gemacht.

Was die Gattungen betrifft, so wurden deren Namen seit Linné durch mehr oder weniger zahlreiche Arten, die allmählich unter ihnen aufgestellt wurden, noch mehr gefestigt, auch manche solche Namen, denen der strenge Prioritätsvorzug abging. So schien die Nomenclatur gegen Ende der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts erfreulich stabilitirt zu sein. Erst seit dieser Zeit fing man an, in Vergessenheit gerathene alte Namen wieder hervorzusuchen und in Gebrauch gekommene jüngere Namen gleicher Bedeutung zurückzuschieben, doch geschah dies nur mehr sporadisch als systematisch. Berlin hatte dabei auch seinen Antheil; so steht in der Liste des Berliner Consortiums *Hosta* Tratt. unter den Nomina conservanda, während mit demselben Anspruch wie andere Namen der Liste *Funkia* Spreng. an seiner Stelle stehen sollte.*) Aber erst O. Kuntze hat sich das Verdienst erworben, gezeigt zu haben, dass mehr als tausend Gattungsnamen nach dem Prioritätsgesetz durch ältere Namen ersetzt werden müssten, und dabei ging er nur auf die erste Ausgabe von Linné's Genera (1837) zurück. Wie denn erst, wenn er die Priorität von Tournefort an datirt hätte, was auch in der Neuzeit manche angesehene Botaniker beantragen, und was u. A. auch Ascherson früher gefordert hat.

Aus Kuntze's Nachweis ziehe ich die Folgerung, nicht dass mehr als tausend Gattungsnamen nach dem Gebote der Priorität

*) *Funkia* wird noch immer in gärtnerischen Verzeichnissen geführt und der Index Kewensis lässt sie ebenfalls zu Recht bestehen.

©Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.biologiezentrum.at

zu ändern sind, sondern dass das Prioritätsgesetz einzuschränken, einem allgemeineren schiedsrichterlichen Gesichtspunkt unterzuordnen ist, von dem es selbst erst seine Berechtigung erhält. Und das ist die Rücksicht auf Beständigkeit, auf Erhaltung dessen, was sich im längeren Gebrauche die Existenzberechtigung erworben hat. Der Prioritätsgrundsatz hat die Stabilität zur Absicht, er schlägt aber in das Gegentheil um, wenn er allgemein gebrauchte und bekannte Namen gegen unbekannte, verschollene Namen wieder abschaffen will. Die Restaurirung solcher antiquirter Namen kann besonders dann sehr ernste Confusionen verursachen, wenn dieselben mit gegenwärtig gültigen Gattungsnamen von ganz verschiedener Bedeutung homonym sind, wie *Calceolaria* Löffl. (*Jonidium* Vent.) homonym mit *Calceolaria* Juss., *Leucadendron* Sal. et Kn. (*Leucospermum* R. Br.) h. m. *Leucadendron* R. Br., *Protea* Sal. et Kn. (*Leucadendron* R. Br.) h. m. *Protea* R. Br., *Banksia* Forster (*Pimelea* Gärtn.) h. m. *Banksia* L. f., *Saussurea* Salisb. (*Funkia* Spreng.) h. m. *Saussurea* DC., *Podocarpus* Labill. (*Phyllocladus* Rich.) h. m. *Podocarpus* l'Hérit. Sodann kann man sich zur erfolgten Vernachlässigung mancher antiquirten prioritätsmässigen Namen nur gratuliren, wenn sie nämlich durch barbarische Form anstössig sind, wie besonders Adanson's Namen häufig, z. B. *Beluttakaka* (*Chonemorpha* Don), *Huttum* (*Barringtonia* Forst.), *Chocho* (*Sechium* Juss.), *Mokof* (*Ternstroemia* Thunb.), *Gansblum* (*Erophila* DC.) u. a. Es sind zwar manche gültige Namen nicht viel besser, z. B. *Ginkgo* L., welchem Namen ich gern *Salisburya* Smith vorziehen würde, wenn jener Linné'sche Name nicht bereits so allgemein angenommen wäre.

Diejenigen, welche ähnliche Gesinnungen, wie die hier vorgetragenen, hegen, beantragen eine Verjährungsfrist für Namen, die für antiquirt erklärt werden sollen. Ich möchte diesen juridischen Ausdruck lieber vermeiden, weil er eben einen bestimmten Termin voraussetzt, wie denn auch wirklich von verschiedenen Botanikern 25, 30 oder 50 Jahre als Verjährungsfrist vorgeschlagen wurden. Wer aber soll, und wonach hierüber entscheiden? Es genügt, dass ein Name für antiquirt gilt, wenn ein anderer jüngerer in allgemeinen Gebrauch gelangt und in namhaften Werken (z. B. Endlicher's, Bentham und Hooker's Genera) codificirt worden ist, mag jener erstere vor 25, 50 oder 100 Jahren aufgestellt worden sein.

Statt des strengen Prioritätsgesetzes ist also meiner langgehegten Ueberzeugung nach als oberstes Regulativ der Nomenclatur ein conservatives Zweckmässigkeitsprincip anzunehmen, die Prioritätsregel nur insofern, als sie zweckmässig, d. h. auf Stabilität und Erhaltung des Bestehenden in der Nomenclatur gerichtet ist. Für die Gegenwart und Zukunft kann und soll das Prioritätsgesetz unbedingt gelten (nur mit der Einschränkung, dass der proponirte Name nicht etwa etwas Unsinniges enthalten darf), aber pro präterito kann ihm nur eine bedingte Geltung zugestanden werden, insofern es nämlich nicht zur Restaurirung antiquirter Namen auf Kosten völlig eingelebter Namen führt, weil dies nur Confusion

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

und Unverständlichkeit zur Folge hat, der Zweck der Nomenclatur somit verfehlt wird.

Es ist, selbst von dem Verf. des „Vorläufigen Berichtes",*) eingewendet worden, dass es schwierig sei, „die Merkmale des allgemeinen Usus aufzustellen". Allein das Berliner Consortium kann sich doch auf nichts anderes als auf den „allgemeinen Usus" berufen, wenn es nicht will, dass seine 81 entgegen dem Prioritätsgesetz der Conservirung empfohlenen Gattungsnamen als willkürliche Ausnahmen bezeichnet werden, denen, wie Kerner und Genossen ganz richtig sagten, andere Autoren andere Ausnahmen hinzufügen könnten.**) Wenn es sich nur darum handeln würde, die Umtaufung zahlreicher Arten unter einem restaurirten Gattungsnamen zu verhindern, was allerdings auch schwer in die Wagschale fällt, so müsste eine Anzahl der Conservirung empfohlener Gattungen der Berliner Liste gestrichen werden (*Sechium* mit nur einer Art, sechs Gattungen mit nur drei Arten, *Spergularia* mit vier Arten, zwei Gattungen mit fünf Arten und drei weitere Gattungen mit weniger als zehn Arten). Bei der Abtrennung einer neuen Gattung müssen doch oft noch mehr Arten „umgetauft" werden. Es wäre also schwer zu bestimmen, wie viel Arten eine Gattung enthalten muss, um gegen eine Namensänderung gefeit zu sein, und so wäre die These IV eine recht vage Bestimmung. Allein diese These spricht in der That nicht bloss von grossen, artenreichen, sondern auch von allgemein bekannten Gattungen.

Wenn man sich also nicht scheut, den allgemeinen Gebrauch über das absolute Prioritätsgesetz zu stellen, dann sind solche Ausnahmen keine Ausnahmen mehr, da sie der angenommenen Regel entsprechen. Wie ist aber der allgemeine Gebrauch festzustellen? Auch das Wiener Consortium war der Meinung, „dass die Bezeichnung eines Namens als allgemein üblich eine zeitlich und örtlich viel zu wechselnde sein muss, als dass dieselbe bei Aufstellung der geplanten (sub IV gegebenen) Liste massgebend sein könnte und einen dauernden Zustand der Nomenclatur herbeiführen würde".

Was die Gattungen betrifft, so ist darauf zu verweisen, dass wir doch so vorzügliche Werke besitzen, wie Endlicher's Genera

---

*) P. Ascherson. Vorläufiger Bericht über die von Berliner Botanikern unternommenen Schritte zur Ergänzung der „Lois de la nomenclature botanique". (Berichte der deutschen botanischen Gesellschaft. 1892.)

**) „Ist einmal — sagt die Wiener Zuschrift — die Möglichkeit solcher Ausnahmen zugestanden, dann ist es schwer, zu vermeiden, dass Einzelne sich berechtigt halten, die Zahl der Ausnahmen zu vergrössern." In der That hat auch gleich Alph. De Candolle weiter zu conservirende Namen auf die Liste gesetzt, und gewiss ist die Berliner Liste lange nicht vollständig. So zählt O. Kuntze in seinem Protest gegen Schweinfurth (Botanisches Centralblatt. 1899. No. 8) „beispielsweise" acht weitere „illegale und wissenschaftlich nicht berechtigte Gattungsnamen" auf, welche Letzterer anstatt der „prioritätsrichtigen" Namen, darunter *Capnodes* Ad. (*Corydalis* Vent.) und *Bursa* Boehm. (*Capsella* Med.), in seiner letzten Schrift „willkürlich" angewandt hat.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

und wie Hooker und Bentham's Genera,*) in welchen die bis dahin allgemein üblichen, wohlbekannten Namen codificirt sind. Wo etwa Differenzen zwischen beiden ungleich alten Standardworks und anderen, z. B. auch Durand's Index, bestehen und wo überhaupt zwei Synonyme nahezu gleich gebräuchlich geworden sind, dort möge dann als wohlberechtigt die Priorität entscheiden.

Ich will nun die Argumente durchnehmen, mit welchen die unbedingte Geltung des Prioritätsgesetzes motivirt wird. Das Hauptargument ist dieses, dass nur das Prioritätsprincip eine Uebereinstimmung Aller und damit eine Stabilität der Nomenclatur ermöglicht. Man wird aber unparteiischer Weise wohl zugeben, dass mit einer bedingten Prioritätsregel, resp. mit dem Zweckmässigkeitsprincip eine Stabilität der Nomenclatur der Gattungen ganz wohl erzielt werden kann, freilich mit Ausschluss Jener, denen das unbedingte Prioritätsgesetz ein Dogma ist, welche aber, wie die Stimmenabgabe im Jahre 1892 gezeigt hat, wohl nur den bei weitem kleineren Bruchtheil aller Botaniker repräsentiren. Dann aber fehlt auch viel dazu, dass mit dem absoluten Prioritätsgesetz jemals eine vollkommene Einigung und Stabilität möglich wäre; erstens eben aus dem früheren Grunde, zweitens aber auch darum, weil selbst die Vertheidiger der unbedingten Priorität darüber uneins sind, ob der Prioritätstermin mit Linné (und dann ob mit 1835 oder 1837 oder 1853) oder mit Tournefort beginnen soll. Obzwar Linné die meisten Namen Tournefort's (von denen übrigens die Mehrzahl auch schon früher gebildet und gebräuchlich war) aufgenommen hat, so geschah dies doch nicht immer; ich habe gefunden, dass mehr als hundert Linné'scher Gattungsnamen anderen Namen Tournefort's weichen müssten, wenn Letzterem der Prioritätsanspruch in der Nomenclatur zugestanden würde. Vom Standpunkte absoluter Priorität wären aber in diesem Falle solche Namensänderungen ganz berechtigt. Denn die Prioritätsgültigkeit der Genera von Linné ab zu datiren, mit der Begründung, dass erst Linné die binomiale Nomenclatur eingeführt hat, das heisst schon sich zu einem bedingten Prioritätsgesetz bekennen.

Die Anhänger des strengen Prioritätsprincips bringen, wie man sieht, statt Einigung nur neuen Streit und grössere Zersplitterung, statt Stabilität fortwährende Namenänderungen zu Stande. Wenn ferner der Trost gespendet wird, dass der nächsten Generation die geänderten Namen schon geläufig sein werden, wenn auch die ältere gegenwärtige sich schwer darin auskennt, so wird dies doch nur von jenem Bruchtheil der nächsten Generation gelten, welcher, zumeist aus folgsamen Schülern bestehend, die Lehre des kleineren, die absolute Priorität verlangenden Bruchtheils der Botaniker in sich aufgenommen hat.

---

*) Dass O. Kuntze und andere Verfechter des unbedingten Prioritätsprincips diese und ähnliche Werke, wie Nyman's Conspectus, in Bezug auf Nomenclatur nicht loben und an ihnen nomenclatorische Unrichtigkeiten aussetzen, ist sehr begreiflich.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Ausserdem ist zu bedenken, dass wenn auch die ganze nächste Generation und nachfolgende Generationen alle die Aenderungen, und zwar der Genera wie der Species, welche das unbedingte Prioritätsprincip verlangt, angenommen und sich an sie gewöhnt hätten, wiederum der Zusammenhang mit der älteren botanischen Litteratur in hohem Grade verloren gehen würde, so dass sich die supponirten späteren Generationen in derselben wieder nur schwer auskennen und zurechtfinden würden. Dagegen bleibt dieser Zusammenhang gewahrt, wenn das conservative Princip des bisherigen allgemeinsten Gebrauches gewahrt wird.

Es ist sehr auffällig, dass die Prioritätsvertheidiger strengster Observanz nicht selten mit einer besonderen Ueberschwänglichkeit der Ausdrücke, mit Anwendung starker, dem Andersgesinnten zugeschleuderter, eifernder Anwürfe (Anarchismus, Piratenthum, Leute, die kein Recht anerkennen, Feinde jeglicher Ordnung, Versumpfung der Nomenclatur, Bequemlichkeit, Stümperhaftigkeit und dergl.) zu kämpfen pflegen, eine Art, die für den mit starken Gefühlen associirten Dogmatismus charakteristisch ist.*) In der That wird das absolute Prioritätsprincip als eine Forderung des Rechtsgefühls und der Ehrlichkeit hingestellt. Das objective Prioritätsgesetz wird da zum subjectiven Prioritätsrecht. Ich glaube ein genug entwickeltes Gerechtigkeitsgefühl zu haben, aber den engen Zusammenhang von Gerechtigkeit und Nomenclatur bestreite ich. Wenn Jemand eine wissenschaftliche Entdeckung gemacht hat, so besteht sein Prioritätsrecht darin, dass ihm die erste Entdeckung zugeschrieben wird und nicht einem Zweiten, der später dieselbe Entdeckung macht.

Wenn Jemand eine Gattung beschrieben und benannt hat, so besteht sein Prioritätsrecht darin, dass ihm die erste Beschreibung und Benennung zugeschrieben werden muss. *Podocarpus* Lab. (1806) hat in diesem Sinne gewiss die Priorität vor *Podocarpus* l'Hérit. (1810) und vor *Phyllocladus* Rich. (1826); die kann Labillard Niemand nehmen, ein Unrecht wäre es nur, wenn man sie bestreiten oder gänzlich ignoriren wollte. Aber daraus folgt nicht, dass die systematische Botanik, unbekümmert um die daraus entstehende Confusion, den Namen *Podocarpus*, der jetzt in anderem Sinne in Verwendung steht, für *Phyllocladus* Rich. unter allen Umständen aufzunehmen resp. zu restauriren verpflichtet wäre. Es genügt, wenn *Podocarpus* Labill. als vor-

*) In der „Gartenflora". 1894. spricht Dr. G. Dieck, wie ich O. Kuntze's Nomenclatur-Studien 1894 entnehme, von einem Umschwung vom Saulus zum Paulus, von O. Kuntze's Keulenschlägen zwingendster Logik, von seiner jeden Gegner übermannenden Dialectik, vom Zukunftsheil der botanischen Systematik, das nur im Lager der Prioritätsvertheidiger strictester Observanz zu finden ist u. s. w. — „Eine Beschränkung der Rechtsgiltigkeit unzweifelhaften Rechtes (heisst es dort) wird nie allgemeine Anerkennung finden; denn in solchen Fragen entscheidet nicht die Opportunität oder die Bequemlichkeit, sondern das subjective Gerechtigkeitsgefühl, welches nun einmal zu den unveräusserlichsten Menschenrechten gehört!" Wem würde da nicht das „Gut gebrüllt, Löwe" aus dem Sommernachtstraum in den Sinn kommen?

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

nehmstes Synonym aufgeführt wird. Denn auch Tournefort's Gattungen und deren Namen haben die Priorität vor denjenigen Linné's, und es wäre ein Unrecht (freilich auch ein unsinniges, vergebliches Beginnen), sie ihm streitig zu machen; aber daraus folgt nicht (selbst nach O. Kuntze nicht), dass Tournefort's Namen, sofern sie Linné und Spätere nicht in Gebrauch gesetzt haben, in die Nomenclatur wieder eingeführt werden müssten. Wer wollte, um einen ferner liegenden Vergleich zu gebrauchen, darin ein Unrecht beklagen, dass Amerika nicht nach ihrem Entdecker Colombo, sondern nach einem späteren Kartographen benannt worden ist? Wer wollte darin eine Rechtsverletzung sehen, dass Engler Linné's Phanerogamen „Siphonogamen" benannt hat? (Obzwar ich meinestheils diese Namensänderung nicht nothwendig und nach der Entdeckung der Spermatozoiden von *Cycadeen* und *Ginkgo* sogar weniger passend finde.)

Die alten Autoren waren viel zu vernünftig, als dass sie wegen Nichtannahme eines von ihnen gegebenen Namens Crawall gemacht hätten und die Todten können dadurch nicht gekränkt werden. Ich sehe also in dem Schreien nach Gerechtigkeit eine Ueberspanntheit. Das Prioritätsprincip ist nur zum Nutzen der wissenschaftlichen Namenclatur da, soweit als es ihr nämlich Nutzen bringt, und nicht zur Befriedigung eines übertriebenen subjectiven Rechtsgefühls, welches einem eitlen Ehrgeiz sehr nahe verwandt ist.

Mit Vergnügen las ich in Ascherson's Vorrede zur „Synopsis der mitteleuropäischen Flora" die von ihm abgegebene Erklärung, „dass die Nomenclatur stets nur als Mittel zum Zweck der Verständigung im möglichst weiten Kreise, nicht aber als Selbstzweck betrachtet werden darf, und dass es dabei nur Zweckmässigkeits-, nirgends aber Rechtsfragen giebt". Welchen Einfluss, den Ansichten meines werthen Freundes gegenüber, dieser vortreffliche Grundsatz auf die Nomenclatur der Species naturgemäss haben muss, wird sich aus dem Nachfolgenden ergeben.

Bemerkt sei noch, dass der Streit um die I. Berliner These bedeutungslos erscheint, wenn das beschränkte (bedingte) Prioritätsprincip angenommen wird. Das „Prioritätsrecht" jener Gattungsnamen der ersten Ausgabe der Genera (1837) ist anzuerkennen, welche Linné selbst beibehielt und den Species voranstellte, und welche dann in allgemeinen Gebrauch übergegangen sind. Für Namen, die Linné später in der Auflage von 1853 und in den Species pl. geändert hat, gilt eben die Ausgabe von 1853. Ein Streit um die beiden Ausgaben wird überflüssig.

Ich komme nun zur Nomenclatur der Species. Für diese muss consequenter Weise und aus ähnlichen Zweckmässigkeitsgründen dieselbe Norm gelten wie für die Gattung. Was der Gattung recht ist, ist auch für die Species billig und vice versa. Es giebt keinen vernünftigen Grund, weshalb die Speciesnamen anders beurtheilt und behandelt werden sollen als die Gattungsnamen. Denn wenn auch hier die Umbenennung nur einzelne Species

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

trifft, so beträgt deren Summirung schliesslich doch eine ansehnliche Menge. Darum kann ich es nicht verstehen, dass gerade manche jener Botaniker, welche die These IV unterschrieben oder ihr beigestimmt haben, mithin in Bezug auf die Genera die bedingte Prioritätsregel anerkennen, betreffs der Arten auf dem Standpunkt der extremsten unbedingten Priorität stehen. Man sollte doch zugeben, dass O. Kuntze für die Genera nur das durchführt, was lange vor ihm so viele botanische Schriftsteller mit zahlreichen Umtaufungen der Species auf Grund des strengen Prioritätsgesetzes geübt haben. O. Kuntze hat das Verdienst, das absolute Prioritätsgesetz für die Gattungen wider seine Absicht ad absurdum geführt zu haben; die Species werden nachfolgen, denn „wenn der Herzog fällt, muss auch der Mantel fallen".

Im Verlauf der historischen Entwickelung der Speciessystematik hat manche neu unterschiedene Art einen Namen erhalten, der entweder unbeachtet blieb und von einem späteren Botaniker aus Unkenntniss des Vorgängers anders benannt wurde, oder eines formalen Mangels, einer unsinnigen Bedeutung oder bloss einer subjectiven Antipathie wegen wissentlich durch einen anderen Namen ersetzt wurde. Wäre der ältere Name nicht nachträglich in Vergessenheit gerathen, so hätte er, wenn nicht etwa unsinnig, jedenfalls statt des jüngeren zu gelten (bedingte Priorität); wenn aber der letztere in vielen nachfolgenden Schriften Aufnahme gefunden hat und gebräuchlich geworden ist, so ist, eben der Zweckmässigkeit wegen, der erstere als antiquirt zu betrachten und sollte nicht wieder galvanisirt werden, oder, wo dies bereits geschehen ist, soll das ignorirt werden. Denn es ist für die „Verständigung im möglichst weiten Kreise" doch zweckmässiger, einen allgemein bekannten und gebräuchlichen Namen beizubehalten, auch wenn er nicht den Stempel allerältesten Datums führt, als einen bis dato unbekannten, verschollenen Namen wieder neu einzuführen. Man komme nicht mit dem Rechtsanspruch, mit dem Gerechtigkeitsgefühl und der Phrase, dass begangenes Unrecht zu sühnen sei. Dem Rechtsgefühl der lebenden Generation wird Genüge geleistet, wenn die Priorität des ersten Autors einer Art anerkannt wird, damit, dass sein nicht in Gebrauch gekommener Name unter allen Synonymen, am besten mit der Jahreszahl, vorangesetzt wird. So sind z. B. *Fragaria elatior* Ehrh. und *F. collina* Ehrh. (beide 1792), welche das volle Bürgerrecht erhalten haben, beizubehalten, gegenüber den später gleichsam neuentdeckten *F. moschata* Duchesne und *F. viridis* Duchesne (1766), welche z. B. von Garcke*) und allerdings auch von Ascherson und Gräbner (in „Flora des nordostdeutschen Flachlandes" 1898) angenommen worden sind, was um so weniger nachahmenswerth erscheint, als Duchesne die beiden Arten in mehrere kleine (und schlechte) „Arten" zerspalten und diese auch noch anders benannt hat. Darum hat Nyman (im Conspectus) sehr verständig Duchesne's

*) In der neuesten 18. Auflage seiner Flora ist Garcke doch wieder zu Ehrhart's Namen zurückgekehrt.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Namen verworfen. Dem Recht ist genug gethan, wenn zu *F. elatior* Ehrh. (1792) als Synonyme *F. moschata* Duchesne (1766), *F. pratensis* Duchesne (1766) etc. gesetzt werden, woraus man ersehen kann, dass Duchesne schon vor Ehrhart diese Art, jedoch in kleine Formen zersplittert, gekannt und benannt hat.

Für das bedingte Prioritätsprincip sprechen besonders in dem Falle viele Gründe, wenn eine Art unter einer unhaltbaren Gattung zuerst aufgestellt war und dann in eine andere, moderne Gattung übertragen werden musste. Die Lois de la nomenclature botanique*) vom Jahre 1867 bestimmen im Article 57, dass der erste specifische Beiname auch bei der Uebertragung der Art in eine andere Gattung beibehalten werden müsse, was allerdings dem Standpunkte des unbedingten Prioritätsrechtes entspricht und darum auch von den neueren Anhängern dieses Princips mit fast fanatischer Consequenz befolgt worden ist. Aeltere Autoren waren dieser Ansicht nicht. Sie nahmen den erstgegebenen specifischen Beinamen an, wenn er ihnen passte, hielten sich aber für berechtigt, auch einen anderen, häufig passenderen Beinamen in der geänderten Gattung zu geben. Diese sind denn auch meist von Späteren acceptirt und so völlig eingebürgert worden. Von der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts an hat jedoch das Princip der absoluten Priorität Viele angetrieben, die älteren, zumeist völlig vergessenen specifischen Beinamen hervorzusuchen und eine Wiedertaufe der Species vorzunehmen. Besonders hat sich mein verehrter Freund Ascherson in dieser Beziehung hervorgethan, und sein Beispiel hat viele Nachahmer gefunden.

Dass diese Methode viele Verwirrung gestiftet hat, ist unleugbar, und ich habe es z. B. oftmals mit stillem Ingrimm empfunden, wenn ich in neueren Pflanzenverzeichnissen von Tauschanstalten einen ganz neuen, mir unbekannten Namen fand, der in mir zunächst die Vorstellung erweckte, eine neue Art vor mir zu haben, während sich, oft nach langem mühevollen Suchen herausstellte, dass wieder einmal Jemand für eine altbekannte Art einen antiquirten Namen gerettet hatte. Tant de bruit pour une omelette.

(Schluss folgt.)

---

*) Ich habe die vom Pariser Congresse vom Jahre 1867 erlassenen „Gesetze“ stets nur als beachtenswerthe Vorschläge, nie als bindende Gesetze angesehen, denn Bestimmungen, die an den Verstand appelliren, können nicht decretirt und Dawiderhandelnde können nicht bestraft werden. Eine Majorität, die zufällig sein kann, ist nicht mit Intallibilität bekleidet und oft genug war das Recht oder der bessere Verstand auf Seite Einzelner entgegen den Majoritätsbeschlüssen. Darum verspreche ich mir nicht viel von den mehrfach beantragten Nomenclaturcongressen und Nomenclaturcommissionen. So hat denn O. Kuntze dem Congress zu Genua alle Berechtigung zur Abstimmung in Nomenclaturfragen abgesprochen, weil diese Abstimmung nicht nach seinem Gefallen ausgefallen ist. Ich begreife daher ganz wohl die praktischen Engländer, dass sie die Lois de la nomenclature nie anerkannt haben.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Botanisches Centralblatt

Jahr/Year: 1899

Band/Volume: 78

Autor(en)/Author(s): Celakovsky Ladislav Josef

Artikel/Article: Das Prioritätsgesetz in der botanischen Nomenclatur. 225-234